

SATZUNG

des Musikvereins Althegeenberg
Änderung gemäß Jahreshauptversammlung vom 23.01.93

- § 1 Name und Zweck des Vereins
1. Der "Musikverein Althegeenberg" e. V., mit Sitz in Althegeenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege guter Volks- und Blasmusik und die Erhaltung dieses Kulturgutes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Musikproben und Konzerte, sowie die musikalische Ausgestaltung bei den verschiedenen Gelegenheiten.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Vergütungen
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Mitglieder
Der Verein setzt sich zusammen aus
1. aktiven Mitgliedern (Musikerinnen und Musiker des Musikvereins und der Nachwuchsgruppen)
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Aktives Mitglied kann jede musikalisch begabte Person werden.
2. Passives Mitglied kann jede Person werden, wenn sie die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Der Vorschlag muß mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Beitrittserklärung.
- § 7 Pflichten der Mitglieder
1. Die aktiven Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeit, möglichst regelmäßig an den Proben teilnehmen und an Veranstaltungen und eingegangenen Verpflichtungen unentgeltlich mitwirken. Unkosten können ersetzt werden. Die Mitglieder haben sich jederzeit um das Wohl des Vereins zu bemühen. Die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge sind sofort nach Aufforderung zu bezahlen.
2. Die Erhaltung, Wartung und Pflege des Vereinseigentums, insbesondere der Trachten, Instrumente, Noten und sonstiger Vermögenswerte muß den Mitgliedern ein besonderes Anliegen sein. Schäden am Vereinsvermögen sind auf Verlangen der Vorstandschaft unverzüglich zu ersetzen. Der Ersatz von Unkosten ist, auch bei einer notwendigen Reparatur oder Pflege von Vereinseigentum, nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vorstandschaft möglich.
- ...

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder Tod.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft.
Ausschlußgründe sind insbesondere schwere Verstöße gegen die Satzung. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht zur Generalversammlung zu.
3. Der bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag verbleibt in der Vereinskasse.

§ 9

Die Vorstandschaft

1. Zur Leitung des Vereins ist nach demokratischen Grundsätzen eine Vorstandschaft zu wählen. Die Wahlen finden alle drei Jahre in einer Generalversammlung statt.
2. Die Vorstandschaft besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Schriftführer
dem stellvertretenden Schriftführer
dem Jugendwart
dem Kassier
und bis zu 10 Beisitzern
Hinzu kommt der Dirigent bzw. die Dirigenten und evtl. Ehrenmitglieder.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

§ 10

Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

1. Die verantwortliche Geschäftsführung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Er hat insbesondere das Recht und die Pflicht, dringende Maßnahmen im Interesse des Vereins sofort einzuleiten. Die Vorstandschaft ist von den getroffenen Maßnahmen so rasch als möglich zu verständigen.
2. Die Vorstandschaft verteilt nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich und kann weitere Mitglieder zur Unterstützung heranziehen.
3. Die Kassengeschäfte sind durch Aufzeichnungen im Kassenbuch und durch Belege nachzuweisen.
4. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte (6 Personen) anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muß.

§ 11

Generalversammlung

1. Im 1. Vierteljahr eines Kalenderjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wird. Nach Bedarf kann der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende außerordentliche Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von vier Wochen, vom Eingang des Antrages ab gerechnet, einzuberufen.
2. Der Termin der Generalversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern bekanntzugeben. Als ausreichend gilt der Aushang in den gemeindlichen Aushangtafeln (bei der Post; Kohlstattweg; Hörbach)
3. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimm-berechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt § 16.
4. Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die Wahlergebnisse und Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muß.

...

- § 12 Aufgaben der Generalversammlung
1. Genehmigung der Niederschrift der Generalversammlung
 2. Neuwahl der Vorstandschaft nach § 9 und der Kassenprüfer
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Vorstandschaft
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages, etwaiger Umlagen und Aufnahmegebühren
 5. Satzungsänderungen
 6. Entscheidung über gestellte Anträge
- § 13 Berichterstattung, Entlastung
1. Die Vorstandsmitglieder, insbesondere der 1. Vorsitzende, der Dirigent, der Kassenverwalter und die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung und der Jahreshauptversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr und, soweit möglich, über die Planung des laufenden Jahres.
 2. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung/Jahreshauptversammlung, die des Kassenverwalters auf Vorschlag der Kassenprüfer.
- § 14 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 15 Der Dirigent
1. Der musikalische Leiter des Vereins ist der Dirigent. Er wird von der Vorstandschaft gewählt oder durch schriftlichen Vertrag angestellt. Die Wahl oder die Anstellung ist den aktiven Mitgliedern unter Bekanntgabe etwaiger Bedingungen mitzuteilen.
 2. Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung der Proben und musikalischen Veranstaltungen. Er ist der Vorstandschaft für seine Tätigkeit verantwortlich und hat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten alles zu unternehmen, was dem musikalischen Ansehen des Vereins förderlich ist. Ein Dirigentenvertrag kann weitere Regelungen treffen.
- § 16 Auflösung des Vereins
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an. Es kann nur einer Vereinigung zugesprochen werden mit gleichen oder ähnlichen Zielen, die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung bietet. Das Vermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.
- § 17 Inkrafttreten der geänderten Satzung
Die Änderung der Satzung vom 12.03.92 haben die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 23.01.93 beschlossen.

Musikverein Althegnenberg
BLZ 701 633 70 - Konto-Nr. 914 002
Volksbank Althegnenberg